

Votum zum Tagesordnungspunkt
„Geistliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften“
auf der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
am 13./14. November 2003

Herr Präsident, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

An Gottes Segen ist alles gelegen. Diese biblische Erkenntnis hat ihren vielfältigen Niederschlag in den Liedern des evangelischen Gesangbuches und in der Praxis des Gottesdienstes sowie des gemeindlichen und persönlichen Lebens gefunden. Abendsegens. Morgensegen. Reisesegen. Einsegnung der Konfirmanden. Aussegnung der Verstorbenen. Segnung und Sendung bei der Ordination. Segensworte bei der Einführung von Kirchenältesten und bei der Entpflichtung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Ende ihres Berufslebens.

Bei all solchem Segnen wird nicht unterschieden zwischen Alten und Jungen, zwischen Männern und Frauen, zwischen Alleinstehenden und Familienangehörigen, zwischen Menschen mit gleichgeschlechtlicher oder verschiedengeschlechtlicher Ausrichtung, zwischen Katholiken oder Protestanten, zwischen kirchenfernen oder gemeindenahen Menschen.

Mit einer Ausnahme wird immer den Einzelnen, auch wenn sie im Gottesdienst oder in einer gemeindlichen Gruppe versammelt sind, der Segen des allmächtigen und barmherzigen Gottes, des himmlischen Vaters oder des dreieinigen Gottes mitgeteilt. Niemandem wird der Zuspruch Gottes verweigert, es sei denn, ein Mensch will nicht gesegnet werden. Die Ausnahme von der Regel, dem Einzelnen persönlich oder in der Gemeinschaft von Christen segensreiche Worte zu sagen, bildet die kirchliche Trauung.

Das hat seine biblischen Gründe. Im ersten Buch Mose Kapitel 1, 27f heißt es: „Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau.“

Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde ...“ Auf diese und eine weitere Stelle in Kapitel 2, Vers 24 bezieht sich Jesus in Matthäus 19, Vers 5, wenn er feststellt: „Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seiner Frau hängen, und die zwei werden ein Fleisch sein.“

Zwingend ist die Segnung eines zur Ehe gewillten Paares nicht. Und als sakramentales Geschehen werden Eheschließung und kirchliche Trauung seit der Reformation schon gar nicht verstanden. Es würde durchaus reichen, wie es in der Vergangenheit immer wieder einmal gefordert worden ist, die christliche Eheschließung zweier Menschen in dem Gottesdienst der Gemeinde zur Kenntnis zu geben, das Vorhaben in die Fürbitte aufzunehmen und den Weg der beiden Menschen unter den abschließenden Segen, der allen Gemeindegliedern gilt, zu stellen. Was ein Verzicht auf die besondere Feier der kirchlichen Trauung für unsere Kirche in ihrem volkskirchlichen Charakter bedeuten würde, steht hier und heute nicht zur Diskussion.

Aber im Blick auf den Wunsch oder gar die Forderung nach einer Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ergeben sich daher zusätzliche Fragen, Probleme und Hindernisse, die ich in keiner Weise geklärt oder beseitigt sehe. Im Gegenteil.

In der Orientierungshilfe des Rates der Ev. Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“ von 1996 unter dem Titel „Mit Spannungen leben“ heißt es: „Die Kirche kann nicht jeder Bitte um eine Segenshandlung entsprechen. Sie muss prüfen, ob sie sich von ihrem Verständnis des Willens Gottes her ermächtigt sieht, für die jeweilige Situation die Einwilligung, das Geleit und den Beistand Gottes zuzusprechen.“ (S. 52) Im Blick auf Möglichkeiten und Grenzen der Segnung wird dann ausgeführt: „Segen ist Zuspruch des Beistandes Gottes, der aber, sofern er sich auf eine bestimmte Lebenssituation oder Form des Zusammenlebens bezieht, das Moment der Einwilligung Gottes einschließt.“

Freilich kann und darf die Segenshandlung nicht das *Mittel* sein, um kirchliche oder gesellschaftliche Anerkennung zu erreichen, sondern sie muss selbst als *Ausdruck* einer klar erkennbaren Einwilligung Gottes verstanden und verantwortet werden können. Aufgrund der theologischen Urteilsbildung muss aber gesagt werden, dass die Fülle der für das menschliche Leben wesentlichen Funktionen so *nur* in Ehe und Familie möglich ist. *Das* zeichnet sie als Leitbilder aus.“ Schließlich wird in diesem Abschnitt festgestellt: „Die Segnung einer homosexuellen *Partnerschaft* kann nicht zugelassen werden. In Betracht kommt allein die Segnung von *Menschen*.“ (Seite 52/53)

Wird schon die Segnung einer christlichen Ehe in der Amtshandlung einer kirchlichen Trauung, die sich in ihrer biblischen Begründung noch oder doch vertreten lässt, kritisch betrachtet, so kann eine auf dieses Modell bezogene oder von ihm abgeleitete Form der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare nicht in Frage kommen.

Ohne auf die Bewertung biblischer Einzelexegese eingehen zu wollen und zu müssen, ist doch wohl unstrittig festzuhalten, dass die biblische Überlieferung zur Homosexualität keine positiven Aussagen macht. Diesen Unterschied zwischen einem biblischen Ja zur heterosexuellen Ehegemeinschaft und keinem biblischen Ja weder zur Homosexualität geschweige denn zu einer homosexuellen Partnerschaft festzustellen, darf nicht zu einer Diskriminierung gleichgeschlechtlich lebender Menschen führen, wie es in der Vergangenheit in erschreckendem Maße, vor allem in der Zeit des Nationalsozialismus, der Fall gewesen ist. Deshalb werden in beiden Beschlussvorschlägen, der Ausschüsse und des Oberkirchenrates, Verbesserungen der Rechtsstellung und Bemühungen zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften begrüßt.

Dennoch sind staatliche Vorgaben zur Verbesserung der Rechtsstellung kirchlicherseits nicht wie selbstverständlich nachzuvollziehen und mit einer gottesdienstlichen Segenshandlung zu bedenken, wenn dafür keine biblisch bejahende Begründung vorhanden ist.

Die Argumentationslinie, die gleichgeschlechtliche Liebe zweier Menschen und ihr Treueversprechen zueinander mit der Segnung ihrer homosexuellen Partnerschaft zu würdigen, mag seelsorgerlich verständlich sein, sie würde aber einen systematischen Wechsel über eine Grenze bedeuten, die biblisch-theologisch nicht geöffnet ist. Es bleibt die notwendige Unterscheidung eines Zusammenlebens von Frau und Mann und anderen tatsächlichen oder denkbaren Lebensentwürfen von Männern und Frauen, in welcher Konstellation sie sich auch in Liebe verbinden und Treue versprechen. Weil die Leitbildfunktion von Ehe und Familie zu wahren ist und eine Verwechslung mit einer Trauung in fast allen evangelischen Kirchen in Deutschland ausgeschlossen werden soll, kann die Synode eine gottesdienstliche Segenshandlung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften nicht befürworten.

Dass, nach dem Vorschlag des Oberkirchenrates, die Synode die geistliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften im Rahmen der Seelsorge befürworten möge, müsste sich eigentlich als Selbstverständlichkeit erübrigen, wenn es nicht offene oder verdeckte Diskriminierung der Homosexualität in Gesellschaft und Kirche gäbe.

Es ist nicht leicht, aus der in ihrer Entwicklung mittlerweile sowohl inner- wie auch außerkirchlich mitunter ideologisch geführten Diskussion wieder herauszukommen. Darum ist der Beschlussvorschlag der beiden Ausschüsse, die Gemeinden über den Themenkomplex, der so tief Lehre und Praxis der jüdisch-christlichen Tradition berührt, entscheiden zu lassen, nach Überzeugung des Oberkirchenrates nicht zu verantworten. Gerade weil die Mitglieder eines Gemeindegemeinderates aus aktuellem Anlass dem Druck der Befürwortung oder Gegnerschaft einer gottesdienstlichen Segenshandlung ausgesetzt sein können und es in solch einer Grundsatzfrage nicht zu Siegern oder Verlierern vor Ort kommen darf, muss diese Frage auf synodaler Ebene entschieden werden.

Während in vielen anderen Fragen der gemeindlichen Ordnung Öffnungsklauseln und Ermessensspielräume angebracht sind und praktiziert werden, kann die Verantwortung in der anstehenden Frage, die uns allen zu schaffen macht, nicht delegiert werden. Zudem würden wir als oldenburgische Kirche auch bei einer Einzelfallregelung uns grundsätzlich aus der Gemeinschaft von 20 Gliedkirchen verabschieden. Das kann nicht das Hauptargument sein, aber es ist für die Wahrung einer gewissen Einheitlichkeit im kirchlichen Handeln nicht unerheblich.

Darum bitte ich Sie sehr dringlich, dem im Beschlussvorschlag des Oberkirchenrates aufgezeigten Weg zu einer geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften zu folgen. Dazu gibt es bereits eine Menge hilfreichen Materials, auf das zurückgegriffen werden kann. Ich kann persönlich und als Bischof nach Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte einer gottesdienstlichen Segenshandlung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften nicht zustimmen.

Unabhängig von diesem Streiten um eine wichtige und viele Menschen aus unterschiedlicher Sicht bewegende Frage bleibt in unserer Kirche an Gottes Segen alles gelegen. Auch in Zukunft werden Segenswünsche ausgesprochen bei Geburtstagen, am Krankenbett, in der Zelle einer JVA, im Auslandseinsatz der Bundeswehr, am Ende unserer Gottesdienste und zum Schluss einer Synode.

Peter Krug